



II-2640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

8. Juli 1991
 A-1031 WIEN, DEN.....
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

1055 IAB

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1991 -07- 08
 zu 1000 IJ

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 6. Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1000/J betreffend Auswirkungen des EWR auf die Umwelt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Sie weisen darauf hin, daß in der EG gewisse Normen im Umweltbereich strenger geregelt sind als in Österreich (Grenzwert für Atrazin, Gentechnologie,...). Dies wird häufig als PRO-Argument für den EWR vorgebracht. Was hindert heute Österreich daran, diesbezüglich die strengsten Normen zu erlassen, wie etwa ein Verbot von Atrazin, ein strenges Gentechnologiegesetz, oder ein wirklich fortschrittliches UVP-Gesetz?
- 2) Wußten Sie, daß in Frankreich ein UVP-geprüftes Atomkraftwerk ("Cattenom") steht?
- 3) Wußten Sie, daß die UVP-Richtlinie der EG auf dem UVP-Gesetz Frankreichs aufbaut, wonach dieses Atomkraftwerk als UVP-geprüft genehmigt wurde?

- 2 -

- 4) Warum erläßt Österreich nicht schon längst jene strengen Normen, wo die EG ausnahmsweise strengere Normen hat als Österreich?
- 5) Warum wird seitens des Umweltministeriums nicht auf die düsteren Prognosen des "Environmental Task Force Report" mit der entsprechenden Notwendigkeit reagiert?
- 6) Diese Studie (Task Force) ist von namhaften Umweltxperten erstellt worden und wurde nur auf Druck der GD 3 nicht als offizieller EG-Kommissionsbericht tituliert; Warum schenken Sie dieser Studie weniger Vertrauen, als den Voraussagen österreichischer und EG-Wirtschaftsexperten über die Umweltauswirkungen?
- 7) Diese Prognosen wurden noch ohne Bedacht auf die osteuropäische Situation erstellt; gibt es schon Studien über die Umweltauswirkungen des Binnenmarktes unter Miteinbeziehung der Entwicklung in Osteuropa?
Wenn ja: Könnten Sie uns bitte Exemplare davon zukommen lassen?
- 8) Selbst wenn wir den Großteil unserer strengen Umweltnormen aufrechterhalten können, glauben Sie nicht, daß durch das "Prinzip der gegenseitigen Anerkennung" (Cassis de Dijon-Urteil des EUGH), oder durch noch künftige schwächere Harmonisierungsregelungen der EG die österreichischen Regelungen in der Praxis unterlaufen werden?
- 8a) Können für Produkte, die zukünftig in Österreich, aus Gründen des Umweltschutzes, verboten werden (z.B. PVC) nach einem EWR-Abschluß auch die Importe solcher Produkte, die in der EG hergestellt wurden beschränkt bzw. verboten werden?

- 3 -

- 8b) Können die radioaktiven Grenzwerte bei einem EWR-Abschluß beibehalten werden, bzw. kann der Import von Produkten, die den österr. radioaktiven Grenzwert überschreiten, verboten werden?
- 8c) Glauben Sie nicht, daß, sollte Österreich strengere Produktionsnormen beibehalten, diese eine Wettbewerbsverzerrung für die einheimischen Unternehmen darstellen werden und die Wirtschaft daher in Zukunft vehement Druck auf Sie ausüben wird, um eben diese strengeren Regelungen wieder aufzuheben?
- 8d) Können Sie sicherstellen, daß nach einem EWR-Abschluß die derzeitigen österreichischen Normen, die strenger sind als in der EG (etwa 0,1 Nanogramm Dioxin), auch in Zukunft beibehalten werden und Sie einem allfälligen Druck der Wirtschaft standhalten werden?
- 9) Kann Österreich seine Regelungen bezüglich "Schwefelgehalt in Dieseltreibstoffen, Benzolgehalt in Kraftstoffen, sowie Cadmiumgehalt in Düngemittel" beibehalten?
- 10) Wie ist der derzeitige Verhandlungsstand in den Expertengruppen zu "Chemikalien, Gentechnologie und Abfälle"?

ad 1 und 4:

Es steht Österreich derzeit natürlich frei, strenge Umweltgesetze zu erlassen, wie dies in vielen Bereichen - z.B. Luftreinhaltgesetz für Kesselanlagen, Chemikaliengesetz oder Abfallwirtschaftsgesetz - in der Vergangenheit auch passiert ist. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und

- 4 -

den Ländern wie auch innerhalb des Bundes zwischen den einzelnen Bundesministerien sind viele Umweltbelange jedoch nicht in meiner Kompetenz.

In den von Ihnen genannten Bereichen (insbesondere Chemikalien und UVP) wurden von meinem Ressort bereits konkrete Schritte gesetzt und Entwürfe vorgelegt. Allerdings bestehen im Falle zu erlassender Verordnungen vielfach Einvernehmenskompetenzen (z.B. bei Atrazin mit dem BMLF, dem BMGSK und dem BMwA), ebenso müssen gesetzliche Maßnahmen vor Erstellung einer Regierungsvorlage zwischen den Mitgliedern der Bundesregierung abgestimmt werden, da zumeist mehrere Ressorts betroffen sind.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sind selbstverständlich möglichst strenge Umweltgesetze wünschenswert.

ad 2 und 3:

Nein. Mir ist aber bekannt, daß die UVP-Richtlinie der EG in Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedstaaten erstellt wurde.

ad 5 und 6:

Ich nehme die Ergebnisse der EG Task Force über die Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Umwelt sehr ernst; von meinem Ressort wurde daher in den Verhandlungen über den EWR darauf gedrängt, daß der Umweltschutz bei der Verwirklichung des EWR eine bedeutende Rolle spielt und unsere Umweltschutzzinteressen durch Schutzklauseln und Vorbehalte sichergestellt werden.

Der Tatsache, daß im Bericht die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Umstellung im Transportsektor aufgezeigt wird, wird u.a. durch die Erstellung

- 5 -

einer Energiesparpotentialstudie für Österreich und die österreichische Verhandlungsposition für ein Transitabkommen mit der EG Rechnung getragen. Zum Ansteigen der NOx- und SO₂-Emissionen durch den Binnenmarkt wäre festzuhalten, daß die österreichischen SO₂-Emissionen aus Heizkraftwerken z.B. zwischen 1980 und 1990 um 80 % reduziert wurden. Der Task Force Bericht regt die Verwendung ökonomischer Instrumente, insbesondere spezieller Umweltabgaben an. Die EG-Kommission arbeitet derzeit an einem Vorschlag für eine gemeinschaftliche CO₂-Besteuerung. In Österreich sind ebenfalls Überlegungen in dieser Richtung – z.B. einer Abwasserabgabe, wie sie in Deutschland eingehoben wird oder einer Primärenergieabgabe, im Gange.

Die Ergebnisse und Anregungen der Task Force stehen im wesentlichen weder der österreichischen noch der EG-Umweltpolitik entgegen, sondern sind Ansporn zu weiteren Maßnahmen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die laufenden EG-internen Regierungskonferenzen hinzuweisen, an deren Ende auch eine stärkere Betonung des Umweltgedankens in einer geänderten Einheitlichen Europäischen Akte stehen soll.

ad 7:

Nach den mir vorliegenden Informationen werden derzeit – beispielsweise im Rahmen des PHARE-Programms der EG – Studien über die Umweltsituation in Osteuropa erstellt sowie eine Reihe von Strategiepapieren zur Unterstützung osteuropäischer Staaten, die insbesondere Bedacht auf die Umweltsituation dieser Staaten legen.

ad 8 und 8a:

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung entsprechend dem Cassis de Dijon-Urteil des EuGH gilt nur für jene Bereiche, in denen die EG keine gemeinschaftlichen Richtlinien erlassen hat. Für jene produktbezogenen Bestimmungen, die in der EG

- 6 -

harmonisiert sind, ist das Cassis de Dijon-Prinzip nicht anwendbar. Aber auch in den anderen Bereichen gilt das Prinzip des Cassis de Dijon nicht uneingeschränkt, sondern es können – auch für ausländische Produkte geltende – Regelungen erlassen werden, wenn sie notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden (insbesondere öffentliche Gesundheit, Schutz der Verbraucher und der Umwelt).

Über den EG-Rechtsbestand hinausgehende Beschränkungen des Inverkehrsetzens (einschließlich des Imports) können grundsätzlich beibehalten bzw. neu erlassen werden, sofern für das betreffende Produkt (Stoff, Zubereitung) in der EG noch keine gemeinsame Regelung getroffen wurde. Voraussetzung ist allerdings, daß kein verstecktes Handelshemmnis vorliegt, d.h. die Maßnahme muß sachgerecht und verhältnismäßig sein und darf dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht widersprechen.

Dessenungeachtet können bereits bestehende strengere Grenzwerte trotz einheitlicher Regelung in der EG als Ausnahme ("derogation") im EWR-Vertrag festgehalten werden.

ad 8b:

Die Festlegung von "radioaktiven Grenzwerten", z.B. für Lebensmittel, fällt nicht in den Kompetenzbereich meines Resorts. Ich darf hier auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verweisen.

ad 8c:

Strenge österreichische Produktionsnormen, wie sie bereits heute gültig sind, sind nur eines der vielen Kriterien der Wettbewerbsfähigkeit. Auch bislang hat Österreichs Wettbewerbsfähigkeit darunter nicht gelitten, vielmehr waren strenge Anlagennormen oft ein Anreiz, neue Technologien zu entwickeln, die dann am Weltmarkt angeboten werden konnten.

- 7 -

Anlagenbezogene Normen sind aber auch in der EG nicht harmonisiert, daher heute – und auch nach Inkrafttreten des Binnenmarktes – von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

Darüber hinaus sind innerhalb der EG, ebenso wie innerhalb der EFTA-Staaten, auch andere Wettbewerbsfaktoren wie das Lohnniveau und die Steuerbelastung, die Sozialleistungen etc. nicht einheitlich.

Wettbewerbsverzerrungen treten daher nicht nur aufgrund unterschiedlicher Umweltstandards auf.

ad 8d:

Wie bereits in meiner Beantwortung zu Anfrage Nr. 558/J ausgeführt, werden auf EG-Ebene im Umweltbereich meist Mindeststandards festgelegt, die strengeren nationalen Regelungen nicht entgegenstehen. Wo in Österreich strengere produktbezogene Normen bestehen, wurden in den EWR-Verhandlungen Ausnahmen und Übergangsregelungen ausgehandelt. Ich sehe derzeit und auch für die Zukunft keine Veranlassung, von bestehenden strengeren Normen abzugehen.

ad 9:

Ja.

Zum Schwefelgehalt in Dieseltreibstoffen möchte ich Sie informieren, daß die EG-Kommission in jüngster Zeit einen Vorschlag für eine neue Richtlinie vorgelegt hat, die wesentlich strengere Bestimmungen als die in Österreich derzeit gültigen enthält (Österreich hat derzeit einen Schwefelgehalt von max. 0,15 % in Dieseltreibstoffen festgelegt, die EG-Kommission schlägt ab 1996 0,05 % vor).

- 8 -

ad 10:

Die genannten Expertengruppen wurden dazu eingerichtet, Informationen über die Rechtslage auszutauschen, Fachfragen abzuklären und Lösungsvorschläge für die offiziellen EWR-Verhandlungen zu erarbeiten.

Zur Expertengruppe Chemikalien:

Die nationalen Regelungen der EFTA-Länder sind mit dem EG-Rechtsbestand zwar grundsätzlich kompatibel, jedoch gibt es in unterschiedlichen Teilbereichen höhere oder zusätzliche Standards. In Österreich besteht insbesondere eine gegenüber der EG erweiterte Kennzeichnungspflicht. Da aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den EFTA-Staaten eine einheitliche Ausnahmeregelung für alle EFTA-Länder nicht gefunden werden konnte, werden Teile des Rechtsbestands im Chemikaliensektor (insbesondere Einstufung und Kennzeichnung) vorerst nicht übernommen und die Verhandlungspartner zu einer gemeinsamen Weiterentwicklung dieser Regelungen verpflichtet.

Bei den Beschränkungen des Inverkehrsetzens können bestimmte Chemikalien, für die in Österreich strengere Regelungen getroffen wurden, in Form einer Derogation in den EWR-Vertrag aufgenommen werden.

Zur Expertengruppe Gentechnologie:

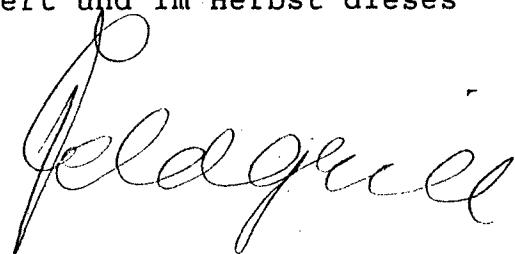
Im Bereich der gentechnisch veränderten (Mikro)Organismen wurde für Österreich – ebenso wie für die anderen EFTA-Staaten – eine zweijährige Übergangsfrist vereinbart. Darüber hinaus wurde eine sogenannte Sicherheitsklausel vereinbart, die den EFTA-Staaten die Möglichkeit gibt, die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in ihren Staaten zu verhindern.

- 9 -

Zur Expertengruppe Abfall:

Österreich wird jene EG-Regelungen, die als veraltet angesehen werden und wo bereits Vorschläge für neue EG-Regelungen vorliegen (z.B. Verordnung betreffend den Transport gefährlicher Abfälle), nicht übernehmen. Es wurde vereinbart, zwei Jahre nach Inkrafttreten des EWR-Vertrages, also 1995, den Problembereich gemeinsam mit der EG einer Evaluierung zu unterziehen.

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen soll der EWR-Vertrag Anfang August 1991 paraphiert und im Herbst dieses Jahres unterzeichnet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Feldgrill". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'P' at the top left and the name 'Feldgrill' written below it in a flowing script.